

woran im Rückblick einmal mehr deutlich wird, wie vielfältig und wenig einheitlich die theologischen Positionen sogar innerhalb der Gruppe der strengen Lutheraner waren. Interessant ist darüber hinaus der Wandel im Melanchthonbild, der sich inzwischen vollzogen hatte. Während der Praeceptor in der ersten und zweiten Phase der antinomistischen Auseinandersetzungen von Johann Agricola noch als ‚Gesetzesprediger‘ gebrandmarkt worden war, ereignete sich im Zuge dieser Kontroversen um den „tertius usus legis“ genau das Gegenteil. Melanchthon und seine Anhänger gerieten – da man ihnen vorwarf, die Funktionen von Gesetz und Evangelium zu vermischen – in den Verdacht, in gewisser Weise selbst antinomistisch zu lehren. Anstoß erregt hatte nämlich seine in verschiedenen Varianten zu findende und nicht nur von seinen Schülern, sondern z. B. auch von Christoph Pezel aufgegriffene Aussage, das Evangelium sei eine ‚praedicatio poenitentiae‘,⁹⁰ denn erst durch das Evangelium werde die eigentliche Schuld des Menschen, nämlich sein Unglaube, das Nicht-Erkennen-Wollen des Sohnes Gottes, die ‚neglectio filii‘, aufgedeckt.⁹¹ Dagegen bezogen Matthäus Judex, Johannes Stössel und später Johannes Wigand Position.⁹² Auch wenn der Streit allmählich abebbte, blieb aber die theologische Hauptfrage nach dem „tertius usus legis“ weiterhin virulent und wurde – ebenso wie die Problemstellungen der anderen Streitigkeiten – von der Konkordienformel von 1577 schlichtend aufgegriffen.⁹³

In dem etwa gleichzeitig verlaufenden „*Synergistischen Streit*“ (1555–1560/61)⁹⁴ stand ebenfalls eine Lehre zur Debatte, die durch Melanchthon eine besondere Ausprägung erfahren hatte. Während er noch in den Loci communes von 1521, übereinstimmend mit Luther, die Gebundenheit des menschlichen Willens vertreten hatte,⁹⁵ hatte er diese Position in Sorge um die Wahrung der ethischen Verantwortlichkeit des Menschen allmählich weiterentwickelt. Schon in der ersten grundlegenden Überarbeitung der Loci, der sogenannten *secunda aetas* von 1535, sprach er im Blick auf die Bekehrung des Menschen von drei zusammenwirkenden Faktoren, nämlich dem Wort Gottes, dem Heiligen Geist und dem menschlichen Willen, der zustim-

⁹⁰ Vgl. CAvar Art. V, in: CR 26, 354, und ApolCA Art. IV, in: BSLK, 172, 35–40.

⁹¹ Vgl. Melanchthon, Examen Ordinandorum / Der Ordinanden Examen, wie es in der Kirchen zu Wittemberg gebracht wird, 1558, in: CR 23, Sp. L–LI, und die in unserer Ausgabe Bd. 4 abgedruckte Schrift Christoph Pezels: APOLOGIA VERAE DOCTRINAE DE DEFINITIONE EVANGELII. OPPOSITA ... Iohannis VVigandi. AVTHORE CHRISTOPHORO PEZELIO, Sacrae Theologiae Doctore & Professore in Academia Vvitebergensi. VVITEBERGAE Excudebant Clemens Schleich & Antonius Schöne. ANNO M. D. LXXI.

⁹² Vgl. Ernst Koch, Art. Judex, Matthäus, in: RGG⁴ 4 (2001), 643; Hans-Peter Hasse, Art. Stössel, Johann, in: RGG⁴ 7 (2004), 1751.

⁹³ Vgl. FC SD Art. IV: Von guten Werken, und Art. VI: Vom dritten Brauch des Gesetzes, in: BSLK, 936–950 und 962–969.

⁹⁴ Vgl. dazu unsere Ausgabe Bd. 5.

⁹⁵ Vgl. Melanchthon, Loci 1521, hier: Art. 1: De hominis viribus adeoque de libero arbitrio, S. 24–47, bes. die Summa, S. 44–47.